

Schadensersatz

Subsidiär zur Nacherfüllung / Neben
Rücktritt möglich / Schließt Minderung
und Aufwendungsersatz aus.

Käufer hat noch Interesse an der Leistung

Käufer hat kein Interesse mehr

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung,
§ 280 i.V.m. §§ 433, 434, 437 Nr. 3 1. Alt.,
440 BGB

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Schadensersatz bei behebbarem Mangel

§§ 433, 434, 446, 437 Nr. 3 1. Alt., 440, 280,
281 Abs. 1 S. 1 2. Alt, 442 BGB

- (1) Schuldverhältnis;
- (2) Pflichtverletzung;
- (3) nach Gefahrübergang (§ 446);
- (4) Nachfristsetzung (oder Entbehrlichkeit);
- (5) Schaden;
- (6) Kausalität;
- (7) Vertreten müssen;
- (8) Kein Ausschluss.

Rechtsfolge:

„Kleiner Schadensersatz“; „Großer Schadensersatz“ nur, wenn der Mangel erheblich ist.

Schadensersatz bei nicht behebbarem Mangel

§§ 433, 434, 446, 437 Nr. 3 1. Alt., 311a Abs. 2,
442 BGB

- (1) Gegenseitiger Vertrag;
- (2) Befreiung von der Leistungspflicht;
- (3) anfängliche Unmöglichkeit;
- (4) Schaden;
- (5) Kausalität;
- (6) Vertreten müssen;
- (7) Kein Ausschluss.

Rechtsfolge:

„Großer“ oder „kleiner“ Schadensersatzanspruch nach Wahl des Käufers.